

## Abwägungstabelle zur 187. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Westtangente“ der Stadt Lippstadt

	Planungsablauf	Zeitraum
A)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	06.11.2017 bis 07.12.2017
B)	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	23.10.2017 bis 27.11.2017
C)	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	29.07.2019 bis 02.09.2019
D)	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	29.07.2019 bis 02.09.2019
E)	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB (nur Bebauungsplan)	31.10.2019 bis 15.11.2019
F)	Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB (nur Bebauungsplan)	31.10.2019 bis 15.11.2019

### A) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### B) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1.	Stadt Lippstadt – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Schreiben vom 26.10.2017	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brand-schutzes keine Bedenken.</p> <p><b>1. Einhaltung von Hilfsfristen</b> Da es sich hierbei um eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes (Erweiterung) handelt sieht die Brandschutzdienststelle keinen Handlungsbedarf bezogen auf eine, die Gefahrenabwehr betreffende, erneute Anpassungen an die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange sind im Rahmen der Hochbauplanung / des Bauantragsverfahrens zu berücksichtigen.</p>

Jedoch wird aus Sicht der Brandschutzdienststelle Handlungsbedarf bzgl. der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen gesehen.

## **2. Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen**

Da die Feuerwehr der Stadt Lippstadt über zwei Kraffahrdrehleitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges verfügt, ändert sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle an der Notwendigkeit an der Beurteilung dieses Punktes nichts.

## **3. Zufahrt für die Feuerwehr**

Im Zuge der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich der § 5 BauO NRW einzuhalten.

## **4. Löschwasserversorgung**

- Bereitstellung von Löschwasser

Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.

- Dimensionierung der Löschwasserleitungen

Die Brandschutzdienststelle hält es für erforderlich, dass für diesen Bereich/Erweiterung des BP 73 eine, gemäß dem Arbeitsblatt VV 405 der Deutschen Vereinigung Gas- und Wasserfaches (DVGW), Löschwasserversorgung bereitgestellt wird, die eine Entnahme von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden sicherstellt.

- Löschwasserentnahmemöglichkeiten

Zulässig sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle:

- Überflurhydranten (UFH) gemäß **DIN** 14384
- Unterflurhydranten (UFH) gemäß DIN 14339
- Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche oder unterirdische Löschwasserbehälter) gemäß DIN 14210 oder **DIN** 14230

- Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen

Geeignete Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis (Radius) von 150 m um den Bereich sicherzustellen.

Hinweis: Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehr streifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

<b>2.</b>	<b>GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 26.10.2017</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>2.1</b>	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <b>nicht betroffen</b> sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>3.</b>	<b>Stadtwerke Lippstadt GmbH Schreiben vom 27.10.2017</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>3.1</b>	<p>Mit Ihrem Schreiben von 23.10.2017 bitten Sie um Stellungnahme zu der von der Stadt Lippstadt geplanten Bebauungsplanänderung. Wie schon in den vorab geführten Gesprächen erwähnt, befindet sich im südlichen Teil der Fläche ein Hochspannungskabel der Stadtwerke Lippstadt GmbH. Dieses sollte bei den weiteren Planungen der Stadt Lippstadt berücksichtigt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Durch die Ausdehnung nach Süden werden die derzeit südlich der Gemeinbedarfsfläche liegenden Leitungen überbaubar. Es ist mit den Versorgungsträgern (Stadtwerke Lippstadt, Westnetz) abgestimmt unter zu Hilfenahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen die Leitungen und Kabel zu überbauen. Langfristig sollen die Leitungen nach Süden verlegt werden. Durch die Sicherungsmaßnahmen kann sowohl ein dauerhafter Betrieb der Leitungen (Versorgungssicherheit) als auch ein sicherer Betrieb der Dreifachhalle gewährleistet werden.</p>
<b>4.</b>	<b>GASCADE Gastransport GmbH für Wingas Schreiben vom 01.11.2017</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>4.1</b>	<p>Ich weiß auf unser Schreiben vom 26.10.2017 hin.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

	<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <b>nicht betroffen</b> sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz wurde das Erdgasfernleitungsnetz der WINGAS GmbH im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die <b>GASCADE Gastransport GmbH</b> übertragen. Das LWL-Kabelnetz ist bei der WINGAS GmbH verblieben.</p>	
<p><b>5.</b></p>	<p><b>Stadtentwässerung Lippstadt AöR</b> <b>Schreiben vom 03.11.2017</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>5.1</b></p>	<p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplanes.</p> <p>In der Plandarstellung ist die überbaubare Grundstücksfläche durch blaue Linie gekennzeichnet. Westlich verläuft die Fläche für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Unser Kanal liegt aber nicht mittig in der mit Leitungsrechten belegten Fläche, sondern verschwenkt nach Osten. Uns wäre wichtig, dass ein Abstand von Hochbauten zu unserer Kanalachse von 5 m gewahrt wird.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Heranrücken an den Abwasserkanal ist mit der Stadtentwässerung AÖR abgestimmt. Das Bauvorhaben ist so auszuführen, dass der Betrieb des Abwasserkanals nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für spätere Wartungs- und Baumaßnahmen an dem Kanal. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen und Auflagen bei der baulichen Ausführung (insb. bei der Auskragung der Treppen- und Rampenanlage und der Stellplatzanlage) sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten und zu sichern.</p>
<p><b>6.</b></p>	<p><b>Thyssengas GmbH</b> <b>Schreiben vom 03.11.2017</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>6.1</b></p>	<p>Innerhalb der o.g. geplanten Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gas-fernleitung L06037 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestands-plan Blatt Nr. 35 im Maßstab 1: 500 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Unsere im Betreff genannte Gasfernleitung ist bereits nachrichtlich in ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung zu Ihrem Bauleitplanverfahren auf unsere Gasfernleitung hingewiesen.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Auskragung der überbaubaren Grundstücksfläche im Südosten führt zu einem Heranrücken an den von Süden nach Norden verlaufenden Abwasserkanal sowie die Ferngasleitung. Die überbaubare Fläche befindet sich noch nicht in dem 8m Schutzstreifens (4m rechts, 4m links der Leitungstrasse), sodass nicht von Beeinträchtigungen der Gasleitung auszugehen ist. Nichtsdestotrotz sind die Hinweise des Versorgungsträgers (hier: Thyssengas) hinsichtlich Schutzabstand und Schutzmaßnahmen beim Bau und Betrieb der Dreifachhalle zu beachten. Dies betrifft auch und insbesondere die Errichtung und den Betrieb der vorgelagerten Stellplatzanlage und der Zufahrt, welche gem. den Hinweisen des Versorgungsträgers eine genehmigungspflichtige Nutzung innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung darstellt. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen und Auflagen bei der baulichen Ausführung (insb. der Stellplatzanlage) sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten und zu sichern.</p>

<p>erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGVV Merkblatt GVV 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gasfernleitung L06037 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,</li> <li>2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</li> <li>3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</li> </ol>	
---	--

7.	Abwägungsvorschlag
<p><b>Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 08.11.2017</b></p> <p><b>7.1</b> Die vorgesehenen Flächen für eine Bebauung liegen zum Teil innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lippe. Dabei handelt es sich um die Flächen die derzeit südlich des Deiches liegen Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VVHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Daher kann ich derzeit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes nicht zustimmen. Für eine Zustimmung meinerseits ist zunächst die Verlegung des Deiches notwendig.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Belanges des Hochwasserschutzes und in Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetz ist es angedacht, den derzeit vorhandenen Deich zu beseitigen und den Bereich durch eine Geländemodellierung im südlichen Bereich flächig auf eine Höhe zu bringen die ca. 0,5m über dem 100-Jährigen Hochwasser liegt.</p> <p>Die hierfür notwendige Plangenehmigung gem. § 68 WHG wurde am 23.05.2019 bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Die Maßnahme der Geländemodellierung wird zusätzlich durch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB im Bebauungsplan abgesichert. Die Dreifachhalle kann nicht an einem alternativen Standort entstehen, da sie in einem direkten funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem Evangelischen Gymnasium steht. Die notwendigen Ausmaße der Halle erfordern unter Berücksichtigung des Erhalts notwendiger Schulfreiflächen die Nutzung von Flächen die südlich des derzeitigen Deiches in einem Überschwemmungsgebiet liegen. Das Baufeld schließt jedoch an den bestehenden Bauungszusammenhang des Evangelischen Gymnasiums bzw. der für die Schule festgesetzten Gemeinbedarfsfläche an. Vor dem Hintergrund der geplanten Geländemodellierung liegt die Gemeinbedarfsfläche zukünftig komplett außerhalb des 100-Jährigen Hochwassers. Die gesunden</p>

		<p>Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Hochwasserschutz sind gewährleistet, die Belange der Hochwasservorsorge werden beachtet, erhebliche Sachschäden sind nicht zu erwarten. Im Falle eines Extremhochwassers ist, wie in großen Teilen der Kernstadt, mit Überschwemmungen zu rechnen. Eine Berücksichtigung des Extremhochwassers im Sinne von Festsetzungen einer weiteren Geländemodellierung wäre nicht zielführend. Dieser Eingriff ins Eigentum wäre vor dem Hintergrund der geplanten Geländemodellierung, der Schutzwürdigkeit der Nutzungen im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und einer möglichen Schadenshöhe in Abwägung mit dem Hochwasserrisiko und den Reaktionsmöglichkeiten mit Sofortmaßnahmen im Hochwasserfall nicht verhältnismäßig.</p> <p>Nichtsdestotrotz wird zur Information und Sensibilisierung ergänzend ein Hinweis auf den § 78b WHG sowie zu einer hochwasserangepassten Bauweise in den Bebauungsplan übernommen. Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung und des Umfangs der geplanten Maßnahme ist nicht zu erwarten, dass der Hochwasserabfluss oder die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflusst werden, der bestehende Hochwasserschutz beeinträchtigt wird oder nachteilige Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger zu erwarten sind. Der Verlust von Retentionsraum ist vor dem Hintergrund des der Lippe zur Verfügung stehenden Retentionsraumes als geringfügig zu bezeichnen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es ist festzuhalten, dass in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen an der Lippeaue zur Gewinnung von Retentionsraum durchgeführt wurden. Hier ist auch die als Ausgleichsmaßnahme zugeordnete Maßnahme westlich des Plangebietes zu benennen. Der verlorene gehende Retentionsraum wurde somit bereits im Vorfeld ausgeglichen.</p>
<p><b>8.</b></p>	<p><b>Gemeinde Lippetal Schreiben vom 08.11.2017</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>8.1</b></p>	<p>Seitens der Gemeinde Lippetal werden zu der o. a. Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>9.</b></p>	<p><b>Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen Schreiben vom 15.11.2017</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>9.1</b></p>	<p>Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

<b>10.</b>	<b>unitymedia NRW GmbH</b> <b>Schreiben vom 16.11.2017</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>10.1</b>	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich
<b>11.</b>	<b>LWL-Archäologie für Westfalen</b> <b>Außenstelle Olpe</b> <b>Schreiben vom 20.11.2017</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>11.1</b>	Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt C. Hinweise „1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler...“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich
<b>12.</b>	<b>Kreis Soest</b> <b>Koordinierungsstelle Regionalentwicklung</b> <b>Schreiben vom 23.11.2017, Schreiben vom 20.08.2018</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>12.1</b>	Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab: Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt folgende Hinweise: Die 187. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Ausdehnung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ zum Inhalt. Gegen die 187. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Mit der fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Westtangente“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Dreifachsporthalle mit Tribüne im Bereich des Evangelischen Gymnasiums geschaffen werden. Die Sportstätte soll auch außerhalb der Schulzeiten von Sportvereinen genutzt werden können.	Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.  Das Schallgutachten wurde nach Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde überarbeitet und ergänzt.  Von dem Betrieb der Dreifachhalle gehen Lärmemissionen aus. Diese wurden in einer schalltechnischen Untersuchung durch die Dekra untersucht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Halle außerhalb der Schulzeiten auch durch Sportvereine vorgesehen ist. Die Schallsituation an den maßgeblichen Immissionspunkten infolge des Betriebes der geplanten Dreifachhalle ist nach der 18. BImSchV für einen Betrieb zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten zu beurteilen. Eine Betrachtung zur Nachtzeit (22-6 Uhr) ist nicht erforderlich, da keine Nutzung der Halle nach 22 Uhr geplant ist. Es kann maximal Pkw-Verkehr nach 22 Uhr auf den Stellplätzen und der Abgang von Sportlern und Zuschauern unter Beachtung der

<p>Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurde von der DEKRA Automobil GmbH eine Prognose Schallimmissionen vom 26.09.2017 erstellt.</p> <p>Das Gutachten weist jedoch so große Mängel auf, dass eine Abgabe einer immissions-schutzrechtlichen Stellungnahme im Verfahren zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Punkte sind im Gutachten zu beanstanden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Nutzung der 3-fach Sporthalle ist zu spezifizieren. Hallenbelegungspläne und Beschreibung der Aktivitäten (lärmintensive Sportarten/ Musik etc.) sind genauer zu klären und explizit zu benennen. Auf Seite 11 des Gutachtens wird relativ offen gehalten, für was und wie oft die Halle benutzt werden soll. Es ist unklar, welche Sportarten im Einzelnen in welchem Ausmaß eingerechnet wurden.</li><li>2. Eine Nutzung in der Nachtzeit wird im Gutachten ausgeschlossen. Der Abverkehr von PKW und der Abgang von Personen stellt auch eine Nutzung dar und ist einzubeziehen. (Gutachten Seite 3,5)</li><li>3. Wenn eine Nutzung der Sportanlagen (Vorbelastung) zur Nachtzeit in den jeweiligen Genehmigungen nicht ausgeschlossen ist, ist dies der Vorbelastung hinzuzurechnen. (Gutachten Seite 35)</li><li>4. Wenn Geräuschintensive Veranstaltungen (z.B. Geburtstagsfeiern) nicht in der Baugenehmigung der Anlagen, die als Vorbelastung berechnet werden, ausgeschlossen sind, sind diese als Vorbelastung hinzuzurechnen. (Gutachten Seite 35)</li><li>5. Wenn Spielbetrieb auf den in der Genehmigung nicht ausgeschlossen ist, sind die Emissionen als Vorbelastung hinzuzurechnen. (Gutachten Seite 25)</li><li>6. Der Fußverkehr zwischen Stellplatzanlage 3-fachSporthalle und der 1-fach Sporthalle und die Emissionen müssen berücksichtigt werden. (Gutachten Seite 25)</li><li>7. Geräuschintensive Tätigkeiten, die auf Parkplätzen (PKW-Stellplatz südlich der Brückeburger Straße) stattfinden können, sind hinzuzurechnen. (Gutachten Seite 36)</li><li>8. Geräuschintensive Verhaltensweisen in der Anlage und auf den Zu- und Abwegen durch Besucher und Nutzer (im Trainings- und</li></ol>	<p>notwendigen Einschränkungen des Lärmgutachtens erfolgen. Es befinden sich im Umfeld weitere Sportanlagen die als Vorbelastung gemäß 18. BlmschV berücksichtigt werden.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass bei geeigneter Ausführung der aufgeführten Schallschutzmaßnahmen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der 18. BlmschV zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten und zur Nachtzeit an allen relevanten Immissionspunkten unterschritten werden. Gleiches gilt für die ermittelten kurzzeitigen Geräuschspitzen. Die Schallschutzmaßnahmen sind organisatorischer Art oder konkret auf die Ausführung des jeweiligen Bauvorhabens ausgerichtet. Die Sicherung der Schallschutzmaßnahmen kann und soll daher im Baugenehmigungsverfahren anhand des konkreten Vorhabens erfolgen. Weitere Details sind der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.</p> <p>Die Planung ist somit unter Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse im Umfeld dem Grunde nach umsetzbar. Insbesondere unter Berücksichtigung, dass bei dem Betrieb der Halle mit einer vollen Auslastung und einer intensiven Nutzung der Stellplatzanlage an der Bückeburger Straße gerechnet wurde. Diese volle Ausnutzung ist im Regelbetrieb bei Nutzung durch die Sportvereine nicht zu erwarten. Die volle Ausnutzung der Stellplätze unter Nutzung der Stellplatzanlage an der Bückeburger Straße ist tatsächlich, wenn überhaupt nur bei seltenen Ereignissen zu erwarten (Größere Turniere, Sportwerbewoche, Jubiläen, besonders große Sportereignisse). Hier gilt ein um 10 dB(A) höherer Immissionsrichtwert. Es ist nicht mit Überschreitungen der maßgebenden Richtwerte zu rechnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Prognose des Modal Split zeigt, dass die im Lärmgutachten berücksichtigte Anzahl an Besuchern die mit einem Fahrzeug kommen realistischerweise nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde hat in einer neuerlichen Stellungnahme nach Überarbeitung des Gutachtens weiterhin Bedenken erhoben. Diese zielen darauf ab, dass im Lärmgutachten die tatsächliche Nutzung der umliegenden Sportanlagen als Vorbelastung berücksichtigt wurde. Nach Aussage der Unteren Immissionsschutzbehörde sei jedoch die theoretisch mögliche Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu ist folgendes auszuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die benannten Szenarien (z.B. Geburtstagsfeiern in Vereinsheimen, ein Spielbetrieb auf den Trainingsplätzen, eine Nachtnutzung der Trainingsplätze) sind nicht zu erwarten und daher auch nicht in die Vorbelastung einzustellen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Stadt Lippstadt Betreiber der benannten Anlagen ist und somit diese Nutzungen ausschließen kann</li><li>• Die benannten Szenarien (z.B. Geburtstagsfeiern in Vereinsheimen, ein Spielbetrieb auf den Trainingsplätzen, eine Nachtnutzung der Trainingsplätze) führen des Weiteren nur zu immissionsrechtlichen Hindernissen in dem Falle, wenn Sie parallel zu einer vollen Auslastung der Dreifachhalle eintreten. Diese volle Auslastung ist im Regelbetrieb (Vereinssport) nicht zu erwarten, sondern nur bei seltenen Ereignissen. Der Eintritt der benannten Szenarien ist somit nicht hinreichend wahrscheinlich und ist daher nicht zu betrachten. Dabei ist weiterhin zu beachten, dass die Stadt Lippstadt Betreiber der benannten Anlagen ist und somit diese Nutzungen ausschließen kann.</li></ul>
--	---



<p>Spielbetrieb) sind zu erfassen, da Sie nicht ausgeschlossen werden können. (Gutachten Seiten 18,34f)</p> <p>Eine Nutzung von Fanartikeln während des Spielbetriebes, Zusammenkünfte auf Parkplätzen oder lautes Verhalten auf Parkplätzen, lässt sich durch die Aufnahme in die Hausordnung nicht unterbinden. (Gutachten Seite 35 und andere)</p> <p>9. Die PKW-Bewegungen und der ZU- und Abgang der Sporttreibenden der Inneren Becken des Bades ist einzurechnen. (Gutachten Seite 21)</p> <p>10. Welche Sportaktivitäten finden im Sommer/ Winter im Bad in welchem Becken statt? Eine genaue Auflistung fehlt. Was machen die Sportler, die im Sommer das Außen-becken nutzen, im Winter? Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass gar kein Lärm von den Sporttreibenden des inneren Beckens nach Außen dringt. Gar nicht betrachtet wurde die Möglichkeit, das Dach zu öffnen.</p> <p>11. Das Abfahren von der PKW-Stellplatzanlage südlich der Brückeburger Straße zur Nachtzeit ist von 180 Stellplätzen zu berechnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von allen 180 Stellplätzen Fahrzeuge abfahren.</p> <p>12. Der Abgang von Personen und die Abfahrt von PKW (im Bezug auf Sportplätze) muss berücksichtigt werden. (Gutachten Seite 14) Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Besucher sich nur auf den Parkplätzen, und nicht auf dem Weg dorthin unterhalten. (Gutachten Seite 27)</p> <p>13. Es ist plausibel zu belegen, wie viele Nutzer/ Sporttreibende die Anlage zu Fuß besuchen würden, und wieviel mit dem Fahrzeug. Im Gutachten auf Seite 20 wird der unbestimmte Begriff „viele“ genannt. Die PKW-Bewegungen zur Nachtzeit sind nicht plausibel. (Gutachten Seite 21)</p> <p>14. Es ist nicht plausibel, dass die Beurteilungszeit für die Zeiten So- und Feiertagen von 7-9 Uhr und von 15 bis 20 Uhr 9 h ergibt. (Gutachten Seite 17)</p> <p>15. Es ist unklar, in wie weit kurzzeitige Geräuschspitzen für den Zu- und Abgang bzw. Gang zum PKW betrachtet werden. (Gutachten Seite 26,33)</p>	<p>Der im Lärmgutachten berechnete Fall stellt einen in seinem Eintritt wahrscheinlichen Worst-Case-Fall dar (Volle Auslastung der Halle, bei gleichzeitiger Nutzung der umliegenden Sportanlagen gem. deren tatsächlich ausgeübter Nutzung). Dieser Fall ist immissionschutzrechtlich umsetzbar. Unter Betrachtung aller voranstehenden Aspekte bleiben die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorliegende Bauleitplanung somit gewahrt und die Planung ist umsetzbar.</p>
--	---

Ergänzende Stellungnahme vom 20.08.2018:

Im Bauleitplanverfahren Westtangente ist auf Grundlage der in der Vergangenheit bereits gefertigten Stellungnahmen, den im Anschluss geführten Gesprächen, dem überarbeiteten Gutachtens der DEKRA zur Prognose Schallimmissionen 21486/A26692/553391074-B02a vom 12.06.2018 und dem Schreiben von Jörg Venhof vom 31.07.2018 ist nun abschließend festzustellen, dass nach jetziger Sachlage die Errichtung und der Betrieb der 3-Fach Sporthalle mit Zuschauertribüne immissionsschutzrechtlich nach jetzig bekannter Sachlage nicht zulässig ist. Nach unserem Erfahrungsstand, unter pessimaler Betrachtungsweise, kommt es höchstwahrscheinlich zu einer Überschreitung der Richtwerte nach TA-Lärm.

Bitte beachten Sie bei dieser Feststellung, dass die Prüfung eines immissionsschutzrechtlichen Beurteilungssachverhaltes nach den einschlägigen Normen der §§ 22,23 BImSchG in Verbindung mit der Nr.2 und Anhang I der 18. BImSchV und einschlägiger Rechtsprechung immer aus pessimaler Sicht zu erfolgen hat. Diese pessimale Prüfungsweise rechtfertigt sich aus dem hohen Stellenwert der betroffenen Schutzgüter, hier Nachbarschaft.

Im zu Grunde liegenden Fall müssen folglich für die pessimale immissionsschutzrechtliche Betrachtung alle Vorbelastungen in das zu beurteilende Lärmszenario einfließen, welche mit dem geplanten Vorhaben auf die Nachbarschaft einwirken können. Die beachtlichen Werte sind, dem pessimalen Prüfmaßstab folgend, an der maximalen Nutzung laut bestehender Genehmigungsbescheide zu eruieren.

Sie haben angezeigt, dass die Stadt Lippstadt Inhaberin aller Genehmigungen ist, welche dem Lärmszenario TA-Lärm relevante Werte zutragen. Ebenfalls wurde auf die Absicht der Stadt Lippstadt hingewiesen, dass eine volle Ausnutzung der bereits rechtskräftig erteilten und bestandskräftigen Genehmigungen nicht erfolgen soll, um einer tatsächlichen Überschreitung der einschlägigen TA-Lärmwerte vorzubeugen. Nach hiesigem Kenntnisstand kann nicht beurteilt werden, ob an Hand der angezeigten Absichtserklärung, bei einem Beschwerdefall, diese Absichtserklärung zum Schutze der Nachbarschaft rechtsverbindlich durchgesetzt werden kann. Aus einer Absichtserklärung, welche nachweislich im Ernstfall keine rechtliche

	<p>Durchsetzung herbeiführen kann, darf auch kein wirksames Argument für eine abweichende Betrachtung von der vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Pessimalkontrolle gewonnen werden.</p> <p>Aus diesem Grunde kann keine positive Stellungnahme erfolgen. Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, in eigener Zuständigkeit, den vorgeschlagenen Rechtsverzicht der Stadt Lippstadt zu prüfen und einer von Ihnen angezeigten verbindlichen Durchsetzung in jedem Genehmigungsverfahren zuzuführen, um das von Ihnen positiv dargestellte Lärm-Szenario nachzuweisen.</p>	
<p><b>12.2</b></p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Hinweise: Mit der Ausdehnung der Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Dreifachsporthalle nach Süden wird ein Gebiet mit Einzelbäumen, Baumreihen und Rasenflächen überplant.</p> <p>Ökologisch relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung und dem Gehölzverlust die geplante „Grünlandanspruchnahme“ innerhalb der Lippeaue, die allerdings als Sport- und Freizeitanlage vorgeprägt ist. Der erforderliche Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist zu erstellen und konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind zu beschreiben.</p> <p>Artenschutz: Bei der Realisierung der Planung sind möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Eine Kartierung der Tierwelt (Vögel, Amphibien) ist geboten, wenn erkennbar ist, dass eine durch das europäische Naturschutzrecht geschützte Art im Plangebiet vorkommt und durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden kann. Durch die Überbauung von den o.g. Lebensräumen kommt es zur Veränderung der Bodenoberfläche, die ggf. essentielle Habitatstrukturen für Amphibien darstellen können. Ein Amphibiengewässer befindet sich lediglich 120m entfernt. Hier sind zwingend die Wanderbeziehungen zu überprüfen. Wanderkorridore sind der Fortpflanzungsstätte zuzurechnen. Im Hinblick auf die Beseitigung von Vegetation, ist deshalb festzustellen ob mit einer Besiedelung mit besonders und streng geschützten Arten zu rechnen ist. Bäume sind zudem auf Nester Höhlungen, Rissen, Spalten, loser Borke, stärkerem Totholz, Morschungen und/oder Insekten-Bohrlöchern zu überprüfen. Insbesondere dann, wenn diese mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) &gt; 30 cm durch die Planung betroffen</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung: Ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung wurde erstellt. Es ist mit maximal geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen, die durch die Ausgleichsmaßnahmen vermindert bzw. kompensiert werden. Die unvermeidbaren Auswirkungen sind vor dem Hintergrund ihrer Intensität und den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Abwägung mit dem Planungsziel als notwendigerweise vertretbar einzustufen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Fläche am Siedlungsrand bereits anthropogen überprägt ist und alternative Standorte nicht das Planungsziel erfüllen können. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 17.970 Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Durch die Zuordnung einer bereits umgesetzten Maßnahme in der Lippeaue wird der Eingriff adäquat ausgeglichen. Einzelheiten hierzu sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Artenschutz: Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. In 2017/2018 wurden folgende Artengruppen untersucht: Vögel, Amphibien, gehölz- und gebäude-siedelnde Tierarten. Die Artenschutzprüfung schließt mit folgendem Ergebnis ab: Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 8 Fledermausarten als potenziell vorkommend identifiziert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Sommer- wie Winterquartiere des Großen Abendseglers sind an den zu entfernenden Gehölzen nicht zu erwarten, weil die Stammdurchmesser für größerlumige Quartiere nicht ausreichend sind. Da der Große Abendsegler ein Jäger des freien Luftraumes ist, ist für ihn die Gehölzentfernung und die anschließende Bebauung ohne Nachteile, da er auch zukünftig über dem Plangebiet jagen wird. Eine Reduzierung des Jagdraumes, der immerhin zu einem Verlust von Quartieren an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist deshalb nicht gegeben und somit ist das Überleben der lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für den Großen Abendsegler nicht notwendig. Bei den anderen 7 Arten (Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus, Braunes Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus) ist jedoch die Entfernung</p>

<p>sind. Hier wären dann Bestandserfassungen vor Ort erforderlich. Diese Lebensstätten sind oft nur im unbelaubten Zustand erkennbar. Im Umweltbericht sind alle für die ASP erforderlichen Angaben darzulegen. Gegebenenfalls ist eine Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. des Risikomanagements aufzuzeigen.</p> <p>Schutzgebiete: Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des westlich gelegenen Naturschutzgebietes sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das NATURA 2000-Gebiet, FFH- und Europäisches Vogelschutzgebiet Lippeaue befindet sich mehr als 1 km entfernt. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Landschaftsplan III sieht Siedlungsraum vor und steht nicht entgegen.</p> <p>Eingriffsregelung: Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft zu treffen. Hier wäre ein weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und der Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit festzusetzen.</p> <p>Eine Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt mit der Notwendigkeit Biotopwertpunkte auszugleichen, ist zu erstellen. Dieser Ausgleich sollte möglichst in der Lippeaue erfolgen.</p>	<p>von potenziellen Quartierbäumen zum Zweck der Baufeldräumung mindestens der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 einschlägig. Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.</p> <p>Mittels einer CEF-Maßnahme ist es möglich, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 dann nicht eintritt wenn gleichzeitig gemäß § 44 (5) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach wie vor erfüllt wird. Folgende CEF-Maßnahme soll für die Fledermausarten durchgeführt werden: „Fledermaus-Quartierhilfen“. Die Annahme von künstlichen Quartieren durch Fledermäuse ist vielfach belegt. Mit der Durchführung der CEF Maßnahme für die 7 Arten ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt. Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population (vgl. § 45 (7) BNatSchG).</p> <p>Da mittels der CEF-Maßnahme der Verbotstatbestand nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG vorsorglich vermieden werden kann, erübrigt sich eine weitergehende Prüfung für diese 7 Arten. Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 8 Vogelarten für eine erste Vorprüfung als relevant eingestuft. Die Lebensstätten von Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule befinden sich durchweg im Umland, so dass eine Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen ist. Da es sich hierbei um Arten handelt, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 6 streng geschützten Vogelarten nicht notwendig.</p> <p>Der Grünspecht wurde als Brutvogel im Gehölzbereich nordwestlich des Schulareals (Kreuzung Beckumer Straße und Udener Straße) nachgewiesen. Potenziell eignet sich dieser Standort auch als Bruthabitat für die Waldohreule. Da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereichs befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Bedingt durch die langjährige intensive Nutzung des Areals besteht außerdem eine Adaption der benachbart siedelnden Individuen an die menschliche Anwesenheit. Ebenso wenig ist durch die Anlage und den Betrieb eine Verkleinerung ihrer Nahrungshabitate gegeben. Da die beiden Arten jeweils eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb flächenmäßig nicht relevant. Eine Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten führen könnte, ist für diese beiden Arten nicht gegeben. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese beiden streng geschützten Vogelarten nicht notwendig.</p> <p>Planungsrelevante besonders geschützte Vogelarten (mit Rote-Liste-Status) sind nicht im Vorhabenbereich festgestellt worden. Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen. Zwar wird für 19 Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der</p>
---	---

		<p>Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.</p> <p>Durch die unten benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL), zumal von den betroffenen Arten 19 Arten als nicht gefährdet gelten.</p> <p>Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.</p> <p>Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen</li> <li>• Entfernung aller Vegetationsbestände zwischen dem 01.11. und 28.02.</li> <li>• Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich der Außenanlagen, und am Gebäude</li> <li>• Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen</li> </ul> <p>Folgende CEF-Maßnahme ist notwendig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Fledermaus-Quartierhilfen“</li> </ul> <p>Die CEF-Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise für den Bau und Betrieb der Dreifachhalle in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Eine Ausnahme ist aufgrund der für das Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplanes nicht notwendig. Die Freistellung bei 7 Fledermausarten kann durch die benannte CEF-Maßnahme (vgl. Kap. 4.2) erreicht werden. Insofern ist die 187. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sowie die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Westtangente“ im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB vollzugsfähig. Das Gutachten und die Artenschutzmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
--	--	---

13.	Westnetz GmbH Schreiben vom 22.11.2017	Abwägungsvorschlag
13.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Leitungen (Steuerleitungen) unseres Unternehmens. Hier bitten wir um dingliche Sicherung dieser Leitungen. Diese dingliche Sicherung wird von unserer Fachabteilung beantragt.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Lippstadt betreibt die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Durch die Ausdehnung nach Süden werden die derzeit südlich der Gemeinbedarfsfläche liegenden Leitungen überbaubar. Es ist mit den Versorgungsträgern (Stadtwerke Lippstadt, Westnetz) abgestimmt unter zu Hilfenahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen die Leitungen und Kabel zu überbauen. Langfristig sollen die Leitungen nach Süden verlegt werden. Durch</p>

	<p>- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde/Steuerkabel - Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen (hier zum Großteil nur Mittelspannungs- und Fernmeldekabel -&gt; Strom-Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer). Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom im Auftrag der o. g. Netzeigentümer. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.</p>	<p>die Sicherungsmaßnahmen kann sowohl ein dauerhafter Betrieb der Leitungen (Versorgungssicherheit) als auch ein sicherer Betrieb der Dreifachhalle gewährleistet werden.</p>
--	--	--

<p><b>14.</b></p>	<p><b>Landesbetrieb Straßen NRW Schreiben vom 27.11.2017</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>14.1</b></p>	<p>Im Hinblick auf die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Westtangente" und die 187. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

**C) Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

<p><b>1.</b></p>	<p><b>Stadt Lippstadt – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Schreiben vom 19.08.2019</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>1.1</b></p>	<p>Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.</p> <p><b>1. Einhaltung von Hilfsfristen</b> Da es sich hierbei um eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes (Erweiterung) handelt sieht die Brandschutzdienststelle keinen Handlungsbedarf bezogen auf eine, die Gefahrenabwehr betreffende, erneute Anpassungen an die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange sind im Rahmen der Hochbauplanung / des Bauantragsverfahrens zu berücksichtigen.</p>

Jedoch wird aus Sicht der Brandschutzdienststelle Handlungsbedarf bzgl. der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen gesehen.

## **2. Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen**

Da die Feuerwehr der Stadt Lippstadt über zwei Kraffahrdrehleitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges verfügt, ändert sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle an der Notwendigkeit an der Beurteilung dieses Punktes nichts.

## **3. Zufahrt für die Feuerwehr**

Im Zuge der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich der § 5 BauO NRW einzuhalten.

## **4. Löschwasserversorgung**

- Bereitstellung von Löschwasser

Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.

- Dimensionierung der Löschwasserleitungen

Die Brandschutzdienststelle hält es für erforderlich, dass für diesen Bereich/Erweiterung des BP 73 eine, gemäß dem Arbeitsblatt VV 405 der Deutschen Vereinigung Gas- und Wasserfaches (DVGW), Löschwasserversorgung bereitgestellt wird, die eine Entnahme von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden sicherstellt.

- Löschwasserentnahmemöglichkeiten

Zulässig sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle:

- Überflurhydranten (UFH) gemäß **DIN** 14384
- Unterflurhydranten (UFH) gemäß DIN 14339
- Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche oder unterirdische Löschwasserbehälter) gemäß DIN 14210 oder **DIN** 14230

- Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen

Geeignete Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis (Radius) von 150 m um den Bereich sicherzustellen.

Hinweis: Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehr streifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

2.	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b> <b>Schreiben vom 26.10.2017</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
2.1	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BILOnlineportal unter: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
3.	<b>Kreis Soest</b> <b>Koordinierungsstelle Regionalentwicklung</b> <b>Schreiben vom 29.08.2017</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
3.1	<p>Aus der immissionsschutzrechtlichen Pessimallprüfung ergeben sich Bedenken bezüglich der o.g. Planung bei Vollaustattung der Sporthalle und der Berücksichtigung aller möglichen Vorbelastungen.</p> <p>Gegen den regulären Betrieb der Halle unter Normalnutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf das Schreiben der Immissionsschutzbehörde an die Stadt Lippstadt vom 20.08.2018 verwiesen:</p> <p>Im Bauleitplanverfahren Westtangente ist auf Grundlage der Stellungnahmen zur Vorprüfung und zur frühzeitigen Trägerbeteiligung, den im Anschluss geführten Gesprächen, dem überarbeiteten Gutachten der DEKRA zur Prognose Schallimmissionen 21486/A26692/553391074-B02a vom 12.06.2018 und dem Schreiben von Jörg Veenhof vom 31.07.2018, abschließend festzustellen, dass nach jetziger Sachlage bei pessimaler Betrachtungsweise die</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen den Normalbetrieb bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken gegenüber dem Betrieb bei Vollaustattung wird nicht gefolgt.</p> <p>Von dem Betrieb der Dreifachhalle gehen Lärmemissionen aus. Diese wurden in einer schalltechnischen Untersuchung durch die Dekra untersucht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Halle außerhalb der Schulzeiten auch durch Sportvereine vorgesehen ist. Die Schallsituation an den maßgeblichen Immissionspunkten infolge des Betriebes der geplanten Dreifachhalle ist nach der 18. BImSchV für einen Betrieb zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten zu beurteilen. Eine Betrachtung zur Nachtzeit (22-6 Uhr) ist nicht erforderlich, da keine Nutzung der Halle nach 22 Uhr geplant ist. Es kann maximal Pkw-Verkehr nach 22 Uhr auf den Stellplätzen und der Abgang von Sportlern und Zuschauern unter Beachtung der notwendigen Einschränkungen des Lärmgutachtens erfolgen. Es befinden sich im Umfeld weitere Sportanlagen die als Vorbelastung gemäß 18. BImSchV berücksichtigt werden.</p>



<p>Errichtung und der Betrieb der 3-Fach-Sporthalle mit Zuschauertribüne immissionsschutzrechtlich nicht zulässig ist. Nach Erfahrungstand des Immissionsschutzes kommt es unter pessimaler Betrachtungsweise höchstwahrscheinlich zu einer Überschreitung der Richtwerte nach TA-Lärm.</p> <p>Bei dieser Feststellung ist zu beachten, dass die Prüfung eines immissionsschutzrechtlichen Beurteilungssachverhaltes nach den einschlägigen Normen der §§ 22, 23 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 2 und Anhang I der 18. BImSchV und einschlägiger Rechtsprechung immer aus pessimaler Sicht zu erfolgen hat. Diese pessimale Prüfungsweise rechtfertigt sich aus dem hohen Stellenwert der betroffenen Schutzgüter, im vorliegenden Fall der Nachbarschaft.</p> <p>Im zu Grunde liegenden Fall müssen folglich für die pessimale immissionsschutzrechtliche Betrachtung alle Vorbelastungen in das zu beurteilende Lärmszenario einfließen, welche mit dem geplanten Vorhaben auf die Nachbarschaft einwirken können. Die zu beachtenden Werte sind, dem pessimalen Prüfmaßstab folgend, an der maximalen Nutzung laut bestehender Genehmigungsbescheide zu eruiieren.</p> <p>Die Stadt Lippstadt ist nach eigener Aussage Inhaberin aller Genehmigungen, welche dem Lärmszenario TA-Lärm-relevante Werte zutragen. Ebenfalls wurde auf die Absicht der Stadt Lippstadt hingewiesen, dass eine volle Ausnutzung der bereits rechtskräftig erteilten und bestandskräftigen Genehmigungen nicht erfolgen soll, um einer tatsächlichen Überschreitung der einschlägigen TA-Lärmwerte vorzubeugen.</p> <p>Von Seiten der Immissionsschutzbehörde kann nicht beurteilt werden, ob bei einem Beschwerdefall, die angezeigte Absichtserklärung zum Schutze der Nachbarschaft rechtsverbindlich durchgesetzt werden kann.</p> <p>Eine Absichtserklärung, welche im Ernstfall keine rechtliche Durchsetzung herbeiführen kann, darf kein wirksames Argument für eine abweichende Betrachtung der vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Pessimalexprüfung darstellen.</p> <p>Es bleibt unbenommen, in eigener Zuständigkeit den vorgeschlagenen Rechtsverzicht der Stadt Lippstadt zu prüfen und einer ange-</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass bei geeigneter Ausführung der aufgeführten Schallschutzmaßnahmen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten und zur Nachtzeit an allen relevanten Immissionspunkten unterschritten werden. Gleiches gilt für die ermittelten kurzzeitigen Geräuschspitzen. Die Schallschutzmaßnahmen sind organisatorischer Art oder konkret auf die Ausführung des jeweiligen Bauvorhabens ausgerichtet. Die Sicherung der Schallschutzmaßnahmen kann und soll daher im Baugenehmigungsverfahren anhand des konkreten Vorhabens erfolgen. Weitere Details sind der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.</p> <p>Die Planung ist somit unter Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse im Umfeld dem Grunde nach umsetzbar. Insbesondere unter Berücksichtigung, dass bei dem Betrieb der Halle mit einer vollen Auslastung und einer intensiven Nutzung der Stellplatzanlage an der Bückeburger Straße gerechnet wurde. Diese volle Ausnutzung ist im Regelbetrieb bei Nutzung durch die Sportvereine nicht zu erwarten. Die volle Ausnutzung der Stellplätze unter Nutzung der Stellplatzanlage an der Bückeburger Straße ist tatsächlich, wenn überhaupt nur bei seltenen Ereignissen zu erwarten (Größere Turniere, Sportbeweche, Jubiläen, besonders große Sportereignisse). Hier gilt ein um 10 dB(A) höherer Immissionsrichtwert. Es ist nicht mit Überschreitungen der maßgebenden Richtwerte zu rechnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Prognose des Modal Split zeigt, dass die im Lärmgutachten berücksichtigte Anzahl an Besuchern die mit einem Fahrzeug kommen realistischerweise nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde hat weiterhin Bedenken erhoben, welche darauf abzielen, dass im Lärmgutachten die tatsächliche Nutzung der umliegenden Sportanlagen als Vorbelastung berücksichtigt wurde. Nach Aussage der Unteren Immissionsschutzbehörde sei jedoch die theoretisch mögliche Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu ist folgendes auszuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die benannten Szenarien (z.B. Geburtstagsfeiern in Vereinsheimen, ein Spielbetrieb auf den Trainingsplätzen, eine Nachtnutzung der Trainingsplätze) sind nicht zu erwarten und daher auch nicht in die Vorbelastung einzustellen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Stadt Lippstadt Betreiber der benannten Anlagen ist und somit diese Nutzungen ausschließen kann</li><li>• Die benannten Szenarien (z.B. Geburtstagsfeiern in Vereinsheimen, ein Spielbetrieb auf den Trainingsplätzen, eine Nachtnutzung der Trainingsplätze) führen des Weiteren nur zu immissionsrechtlichen Hindernissen in dem Falle, wenn Sie parallel zu einer vollen Auslastung der Dreifachhalle eintreten. Diese volle Auslastung ist im Regelbetrieb (Vereinssport) nicht zu erwarten, sondern nur bei seltenen Ereignissen. Der Eintritt der benannten Szenarien ist somit nicht hinreichend wahrscheinlich und ist daher nicht zu betrachten. Dabei ist weiterhin zu beachten, dass die Stadt Lippstadt Betreiber der benannten Anlagen ist und somit diese Nutzungen ausschließen kann.</li></ul> <p>Der im Lärmgutachten berechnete Fall stellt einen in seinem Eintritt wahrscheinlichen Worst-Case-Fall dar (Volle Auslastung der Halle, bei gleichzeitiger Nutzung der umliegenden Sportanlagen gem. deren tatsächlich ausgeübter Nutzung). Dieser Fall ist immissionsschutzrechtlich</p>
---	---

	<p>zeigten verbindlichen Durchsetzung in jedem Genehmigungs-sach-verhalt zuzuführen, um das Ihrerseits positiv dargestellte Lärm-Sze-nario nachzuweisen.</p>	<p>umsetzbar. Unter Betrachtung aller voranstehenden Aspekte bleiben die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorliegende Bauleitplanung somit gewahrt und die Planung ist umsetzbar.</p>
<p><b>3.2</b></p>	<p>Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung fol-gende Hinweise:</p> <p>Unterlagen zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung liegen nun vor, die im Umweltbericht dargestellten umweltrelevanten Inhalte sind schlüssig und inhaltlich richtig dargestellt.</p> <p>Die zusätzliche Versiegelung von ca. 2.740 m<sup>2</sup> und die Teilversiege-lung von ca. 930 m<sup>2</sup> führen zu einer negativen Bilanz von 17.970 Bi-otoppunkten. Mit der Kompensationsfläche der Stadt Lippstadt, Ge-markung Lippstadt, Flur 59, Flurstück 73 stehen diese Punkte zur Verfügung.</p> <p>Da auf dieser Fläche bereits drei Bebauungspläne (B.-Pläne Nr. 231, 239, 162) kompensiert wurden, ist der UNB eine tabellarische Zuord-nung zu übermitteln der jeweiligen Maßnahmen zu übermitteln.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) des Gutachterbüros Ar-beitsgemeinschaft COPRIS kommt nachvollziehbar zu dem Ergeb-nis, dass es mit der Durchführung der CEF-Maßnahmen und weiterer Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungs-relevanten Tierarten kommt.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen zur Anbringung der drei Fledermauskästen an Bestandsgebäuden sind demnach bereits erfolgt.</p> <p>Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Ein-schätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bau-ausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Arten-schutz zuständige Behörde zu informieren.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplan hinsichtlich der Kompensationsfläche noch einmal geändert. Dem Eingriff wird nunmehr eine Ausgleichs-fläche an der Ostlandstraße in der Nähe der B55 zugewiesen. Es fand entsprechend eine er-neute öffentliche Auslegung und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB statt. Es wird im weiteren auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Beteiligungsverfahren zur neuen Ausgleichsfläche verwiesen (Nr. E 1.1)</p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 02.08.2019</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>4.1</b></p>	<p>Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „7 Denkmalschutz“.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

<b>5.</b>	<b>Stadtentwässerung Lippstadt AöR, Schreiben vom 29.07.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
5.1	Die Planung ist umfangreich mit uns im Vorfeld abgestimmt worden, sodass keine Bedenken bestehen. Redaktionell geben wir den Hinweis, dass im Zusammenhang mit der Nennung des § 78b WHG auf Seite 19 der Begründung des BBauP und auf Seite 17 der Begründung des FNP auch der § 78c WHG genannt werden sollte.	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>6.</b>	<b>Stadtwerke Lippstadt GmbH, Schreiben vom 29.07.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
6.1	<p>In dem gekennzeichneten Bereich liegen mehrerer Versorgungsleitungen der Stadtwerke Lippstadt GmbH. Im Besonderen ein 110.000 V Kabel. Dieses Kabel ist besonders zu betrachten und es darf nur in Absprache mit den Stadtwerken in der Nähe gearbeitet werden. Eine Umlegung ist nicht möglich.</p> <p>Die anderen Gas, Wasser und Stromleitungen dürfen nicht überbaut werden. Bei Arbeiten in der Nähe dieser Leitungen sind die geltenden Vorschriften zu beachten.</p> <p>Ebenfalls bitten wir Sie, die Richtlinie GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" zu beachten. Diese Richtlinie ist u.a. auch mit dem Deutschen Städtetag und den Grünflächenamtsleitern der Straßenbehörden erarbeitet worden. Gegen eine Begrünung mit Buschwerk besteht hingegen keine Einschränkung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Durch die Ausdehnung nach Süden werden die derzeit südlich der Gemeinbedarfsfläche liegenden Leitungen überbaubar. Es ist mit den Versorgungsträgern (Stadtwerke Lippstadt, Westnetz) abgestimmt unter zu Hilfenahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen die Leitungen und Kabel zu überbauen. Durch die Sicherungsmaßnahmen kann sowohl ein dauerhafter Betrieb der Leitungen (Versorgungssicherheit) als auch ein sicherer Betrieb der Dreifachhalle gewährleistet werden.</p>
<b>7.</b>	<b>Evangelische Kirche von Westfalen, Schreiben vom 29.08.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
7.1	Die obengenannten Änderungen wurden im Vorfeld mit uns abgestimmt. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

<b>8.</b>	<b>Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 29.08.2019 und 30.08.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>8.1</b>	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.
<b>9.</b>	<b>Westfälische Landeseisenbahn, Schreiben vom 05.08.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>9.1</b>	Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes. Eisenbahntechnische Belange werden nicht berührt.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.

**D) Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**E) Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB (nur Bebauungsplan)**

<b>1.</b>	<b>Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung, Schreiben vom 06.11.2017</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>1.1</b>	Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:  Die Planung wurde hinsichtlich der Eingriffsregelung/Kompensationsfläche im Umweltbericht geändert.  Die Kompensationsfläche der Stadt Lippstadt, Gemarkung Lippstadt, Flur 59, Flurstück 73 steht für den notwendigen Ausgleich nicht mehr zur Verfügung.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.

	<p>Die nunmehr von der Stadt Lippstadt vorgesehene Planung zur Entwicklung eines Feuchtbiotops mit umliegender artenreicher Magerwiese auf einer Ausgleichsfläche in Lipperbruch an der Ostlandstraße (Gemarkung Lipperbruch, Flur 25, Flurstücke 1050 u. 911) ist geeignet und wird seitens der UNB als Ausgleich anerkannt.</p> <p>Der Vergleich der Biotopwertpunkte von Bestand und Planzustand ergibt für diese Fläche ein Plus von 36.269 Biotopwertpunkten. Die für die 5. Änderung des B-Planes Nr. 73 „Westtangente“ notwendigen 17.970 Punkte sind damit gesichert. Die Fläche ist im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	
<p><b>2.</b></p>	<p><b>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 05.11.2019</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>2.1</b></p>	<p>Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler...“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>3.</b></p>	<p><b>GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 05.11.2019</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>3.1</b></p>	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

4.	<b>Stadtwerke Lippstadt GmbH, Schreiben vom 05.11.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
4.1	Wir verweisen hiermit auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2019. Die aus unserer Sicht immer noch aktuell ist.	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Durch die Ausdehnung nach Süden werden die derzeit südlich der Gemeinbedarfsfläche liegenden Leitungen überbaubar. Es ist mit den Versorgungsträgern (Stadtwerke Lippstadt, Westnetz) abgestimmt unter zu Hilfenahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen die Leitungen und Kabel zu überbauen. Durch die Sicherungsmaßnahmen kann sowohl ein dauerhafter Betrieb der Leitungen (Versorgungssicherheit) als auch ein sicherer Betrieb der Dreifachhalle gewährleistet werden.</p>
5.	<b>Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 12.11.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
5.1	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
6.	<b>Stadtentwässerung Lippstadt AöR, Schreiben vom 14.11.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
6.1	Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplanes. Die Zufahrtmöglichkeit zum Regenrückhaltebecken bleibt bestehen.	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

**F) Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB (Nur Bebauungsplan)**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.